

Regierungsentwurf	Vorschlag	Begründung
<p>§ 10a Absatz 1 Satz 1 EStG (S. 7 f. des Regierungsentwurfs)</p> <p>„In der inländischen gesetzlichen Rentenversicherung Pflichtversicherte können Altersvorsorgebeiträge (§ 82) jährlich bis zu 1 800 Euro zuzüglich der dafür nach Abschnitt XI zustehenden Zulage als Sonderausgaben abziehen; das Gleiche gilt für [...]“</p>	<p>§ 10a Absatz 1 Satz 1 bis 4 EStG werden durch den folgenden Satz ersetzt:</p> <p>„In der inländischen gesetzlichen Rentenversicherung Pflichtversicherte Steuerpflichtige können Altersvorsorgebeiträge (§ 82) jährlich bis zu 1 800 3 000 Euro zuzüglich der dafür nach Abschnitt XI zustehenden Zulage als Sonderausgaben abziehen. das Gleiche gilt für [...]“</p>	<p>Zur Erweiterung des Berechtigtenkreises:</p> <p>Die Bindung der staatlichen Förderung an den sozialversicherungsrechtlichen Status der Rentenversicherungspflicht erweist sich im vorliegenden Entwurf als wesentlicher Komplexitätstreiber. Eine konsequente Erweiterung des Berechtigtenkreises auf Selbstständige und freie Berufe erlaubt den Verzicht auf aufwendige Statusprüfungen und realisiert somit einen unmittelbaren Bürokratieabbau für Verwaltung und Marktakteure gleichermaßen.</p> <p>Angesichts der Tatsache, dass ein erheblicher Teil der Selbstständigen nicht obligatorisch in staatliche Rentensysteme einzahlt, ist die Etablierung wirksamer Anreize zur privaten Eigenvorsorge für diese Gruppe essentiell. Die soziale Dringlichkeit wird durch statistische Daten der Deutschen Rentenversicherung untermauert: Das Risiko, im Alter auf staatliche Grundsicherung angewiesen zu sein, ist bei ehemals Selbstständigen mit 4,4 Prozent mehr als doppelt so hoch wie bei ehemals abhängig Beschäftigten (2,1 Prozent). Die Öffnung des Förderzugangs fungiert hierbei als wirksames Instrument der Armutsprävention und schafft die notwendige Grundlage für einen konsequenten, kapitalmarktgestützten Vermögensaufbau bei Personengruppen ohne gesetzliches Sicherungsniveau.</p> <p>Zur Erhöhung des Höchstbetrags:</p>

		<p>Die im Regierungsentwurf vorgesehene Begrenzung der förderfähigen Altersvorsorgebeiträge auf jährlich 1 800 Euro zzgl. Zulagen unterschreitet das notwendige Volumen für einen ausreichenden Kapitalaufbau. Im geltenden Riester-Modell liegt der Sonderausgabenabzugshöchstbetrag gemäß § 10a EStG bereits seit dem 01.01.2008 unverändert bei 2 100 Euro (einschließlich Zulagen). Zwar bietet das neue Modell durch die umgestellte Zulagenlogik für Zulagenberechtigte ohne Kinder bei voller Ausschöpfung der Grundzulage eine leicht erhöhte Gesamtförderung (2 280 Euro), dennoch bleibt die Basis der förderfähigen Eigenbeiträge hinter den realökonomischen Anforderungen zurück.</p> <p>Unter Berücksichtigung der Daten des Statistischen Bundesamtes ergibt sich seit 2008 ein kumulierter Inflationsbedarf von rund 47 Prozent. Um den realen Wert der Förderung von 2008 heute abzubilden, müsste der Höchstbetrag inflationsbereinigt bei ca. 3 100 Euro liegen. Unter Berücksichtigung der veränderten Zulagenlogik, ist eine initiale Anhebung auf 3 000 Euro sinnvoll und stellt lediglich die notwendige Korrektur eines über 18 Jahre angefallenen Kaufkraftverlustes dar.</p> <p>Um eine erneute systematische Entwertung zu verhindern, ist zudem die Integration einer Dynamisierungsklausel zwingend erforderlich. Eine Koppelung der Grenzwerte an eine dynamische Bemessungsgrundlage, analog der Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung, gewährleistet, dass das Altersvorsorgedepot über Jahrzehnte hinweg ein wirksames Element zur Schließung der Rentenlücke bleibt.</p>
--	--	--

		<p>In diesem Zuge ist sicherzustellen, dass der steuerlich absetzbare Altersvorsorgebeitrag (ohne Förderungen) mindestens dem geförderten Eigenbeitrag entspricht, um weitere Komplexität in der Förderung und Besteuerung zu vermeiden (siehe Begründung zu § 84 Satz 1 Nummer 2 EstG).</p>
<p>§ 84 Satz 1 Nummer 2 EStG (S. 11 des Regierungsentwurfs)</p> <p>„2. 20 Prozent der im Beitragsjahr in einer Höhe von 1 200,01 Euro bis zu einer Höhe von 1 800 Euro geleisteten Altersvorsorgebeiträge.“</p>	<p>§ 84 Satz 1 Nummer 2 EStG</p> <p>„2. 20 Prozent der im Beitragsjahr in einer Höhe von 1 200,01 Euro bis zu einer Höhe von 1 800 3 000 Euro geleisteten Altersvorsorgebeiträge.“</p>	<p>Zur Erhöhung des Höchstbetrags (siehe Begründung zu § 10a Absatz 1 Satz 1 EStG):</p> <p>Die im Regierungsentwurf vorgesehene Begrenzung der förderfähigen Altersvorsorgebeiträge auf jährlich 1 800 Euro zzgl. Zulagen unterschreitet das notwendige Volumen für einen ausreichenden Kapitalaufbau. Im geltenden Riester-Modell liegt der Sonderausgabenabzugshöchstbetrag gemäß § 10a EStG bereits seit dem 01.01.2008 unverändert bei 2 100 Euro (einschließlich Zulagen). Zwar bietet das neue Modell durch die umgestellte Zulagenlogik für Zulagenberechtigte ohne Kinder bei voller Ausschöpfung der Grundzulage eine leicht erhöhte Gesamtförderung (2 280 Euro), dennoch bleibt die Basis der förderfähigen Eigenbeiträge hinter den realökonomischen Anforderungen zurück.</p> <p>Unter Berücksichtigung der Daten des Statistischen Bundesamtes ergibt sich seit 2008 ein kumulierter Inflationsbedarf von rund 47 Prozent. Um den realen Wert der Förderung von 2008 heute abzubilden, müsste der Höchstbetrag inflationsbereinigt bei ca. 3 100 Euro liegen. Unter Berücksichtigung der veränderten Zulagenlogik, ist eine initiale Anhebung auf 3 000 Euro sinnvoll und stellt lediglich die</p>

		<p>notwendige Korrektur eines über 18 Jahre angefallenen Kaufkraftverlustes dar. Um eine erneute systematische Entwertung zu verhindern, ist zudem die Integration einer Dynamisierungsklausel zwingend erforderlich. Eine Koppelung der Grenzwerte an eine dynamische Bemessungsgrundlage, analog der Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung, gewährleistet, dass das Altersvorsorgedepot über Jahrzehnte hinweg ein wirksames Element zur Schließung der Rentenlücke bleibt.</p> <p>In diesem Zuge ist sicherzustellen, dass der steuerlich absetzbare Altersvorsorgebeitrag (ohne Förderungen) mindestens dem geförderten Eigenbeitrag entspricht, um weitere Komplexität in der Förderung und Besteuerung zu vermeiden (siehe Begründung zu § 10a Absatz 1 Satz 1 EstG).</p>
<p>§ 85 Absatz 1 Satz 1 EStG (S. 11 des Regierungsentwurfs)</p> <p>„Für jedes Kind [...] beträgt die Kinderzulage jährlich 25 Prozent der im Beitragsjahr bis zu einer Höhe von 1 800 Euro geleisteten Altersvorsorgebeiträge (§ 82); die Kinderzulage beträgt jedoch höchstens 300 Euro pro Kind.“</p>	<p>§ 85 Absatz 1 Satz 1 EStG</p> <p>„Für jedes Kind [...] beträgt die Kinderzulage jährlich 25 50 Prozent der im Beitragsjahr bis zu einer Höhe von 1 800 600 Euro geleisteten Altersvorsorgebeiträge (§ 82); die Kinderzulage beträgt jedoch höchstens 300 Euro pro Kind.“</p>	<p>Die geplante Kinderzulage von 25 Prozent benachteiligt Bezieher von niedrigen Einkommen gegenüber dem Riester-System. Während die volle Kinderzulage bisher durch geringe, einkommensabhängige Eigenbeiträge erreichbar war und bei Erreichen der Grundzulage von 175 Euro voll ausgezahlt wurde, setzt das neue Modell eine Hürde von 1 200 Euro Eigenleistung voraus. Dies erschwert den Förderzugang für einkommensschwache Gruppen und gefährdet das Ziel der Reform, den Vermögensaufbau in der Breite zu stärken. Zur Wahrung der sozialen Balance ist eine Anhebung der Quote auf 50 Prozent geboten. So bleibt die staatliche Lenkungswirkung auch bei begrenztem Budget erhalten. Die quantitative Notwendigkeit ist belegbar: Bei einer 25 Prozent-Quote verringert sich die Kinderzulage aller</p>

		Zulagenberechtigten mit einem Bruttoeinkommen unter 42 000 Euro. Eine Anhebung auf 50 Prozent schützt das bewährte Förderniveau bereits ab einem Bruttoeinkommen von 27 000 Euro und verhindert eine faktische Kürzung der Familienförderung für breite Bevölkerungsschichten.
<p>§ 5 Absatz 1 Satz 3 AltZertG (S. 20 des Regierungsentwurfs)</p> <p>“Die Zertifizierung erfolgt mit der Übermittlung der Zertifizierungsnummer durch die Zertifizierungsstelle.”</p>	<p>§ 5 Absatz 1 Satz 3 AltZertG</p> <p>“Die Zertifizierung erfolgt mit der Übermittlung der Zertifizierungsnummer durch die Zertifizierungsstelle innerhalb einer Woche nach der Übermittlung, soweit keine Zertifizierungshindernisse entgegenstehen.”</p>	<p>Wir begrüßen die im Regierungsentwurf vorgesehene Möglichkeit eines vereinfachten Zertifizierungsverfahrens mit einer Zertifizierung unter dem Vorbehalt des Widerrufs. Zurecht weist die Gesetzesbegründung darauf hin, dass “die Erfahrungswerte des bisherigen Zertifizierungsverfahrens zeigen, dass die Anbieter ein hohes Maß an Rechtskonformität anstreben. So gab es bisher kein gerichtliches Verfahren zur Zertifizierung.” (S. 90 des Regierungsentwurfs).</p> <p>Wir sehen dennoch aufgrund der Notwendigkeit der Vergabe einer Zertifizierungsnummer einen drohenden Vergabestau, der eine breite Einführung von Produkten verzögert und ggf. einzelne Anbieter zeitlich unangemessen benachteiligt. Wir regen deshalb eine transparente gesetzliche Frist für die Vergabe der Zertifizierungsnummer an, die durch eine automatisierte Vergabe sicherstellen werden kann.</p>
<p>§ 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 Buchstabe b AltZertG (S. 22 des Regierungsentwurfs)</p> <p>„b) für einen Auszahlungsplan verwendet wird, [...] bb) bei dem die Höhe der monatlichen Auszahlung</p>	<p>§ 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 Buchstabe b AltZertG</p> <p>„b) für einen Auszahlungsplan verwendet wird, [...] bb) bei dem die Höhe der monatlichen Auszahlung</p>	<p>Die aktuelle Fassung ist unklar hinsichtlich der Auszahlungsphase, da sie keinen expliziten Verbleib des Kapitals im Investitionsprozess regelt.</p> <p>Die einfache Formel für den Auszahlungsplan ist zu begrüßen, führt aber durch die fehlende Berücksichtigung jeglicher Ertragserwartungen in der Auszahlungsphase zu einer sehr</p>

<p>am Beginn der Auszahlungsphase und danach wiederkehrend zu Stichtagen in gleichem zeitlichen Abstand von bis zu drei Jahren neu festgelegt wird, indem jeweils mindestens 80 Prozent des am Stichtag verbleibenden Kapitals durch die Anzahl der Monate vom Stichtag bis zum Ende der Laufzeit des Auszahlungsplans dividiert wird, [...]”</p>	<p>am Beginn der Auszahlungsphase und danach wiederkehrend zu Stichtagen in gleichem zeitlichen Abstand von bis zu drei Jahren neu festgelegt wird, indem jeweils mindestens 80 Prozent des am Stichtag verbleibenden Kapitals i) durch die Anzahl der Monate vom Stichtag bis zum Ende der Laufzeit des Auszahlungsplans dividiert wird oder ii) für Zahlungen nach vorschüssiger Berechnungsweise verwendet wird, wobei Zwischenzinsen und Zinseszinsen unter Anwendung eines kalkulatorischen Zinssatzes bis zur Höhe des Basiszinses nach § 18 Absatz 4 des Investmentsteuergesetzes berücksichtigt werden, [...]”</p>	<p>ungleichen Verteilung mit anfänglich sehr geringe Zahlungen gefolgt von einem sehr starken Anstieg deutlich über den Inflationserwartungen auch bei geringen Renditeerwartungen.</p> <p>Um auch stetige, moderater steigende Zahlungen zu ermöglichen, regen wir an, auch Zahlungen nach vorschüssiger Berechnungsweise (vgl. bpsw. § 14 BewG) zu ermöglichen, wobei der Basiszins nach § 18 InvStG als kalkulatorische Obergrenze einen etablierten, konservativen Maßstab des Steuerrechts darstellt.</p>
<p>§ 1 Absatz 1b Nummer 2 Buchstaben a und b AltZertG (S. 23 f. des Regierungsentwurfs)</p> <p>„a) Anteilen an OGAW-Sondervermögen im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuchs, die aa) vom Anwendungsbereich der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 erfasst sind und</p>	<p>§ 1 Absatz 1b Nummer 2 Buchstaben a und b AltZertG</p> <p>„a) Anteilen an OGAW-Sondervermögen im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuchs und offenen EU-Investmentvermögen, die nach dem Kapitalanlagegesetzbuch vertrieben</p>	<p>Nach dem aktuellen Gesetzeswortlaut ist nicht eindeutig, ob auch ausländische Sondervermögen erfasst werden. Dies führt nicht nur zur Rechtsunsicherheit, sondern würde auch das verfügbare Anlageuniversum substantiell vermindern, wenn nur inländische Sondervermögen erfasst wären. Es wäre zudem unionsrechtlich bedenklich, wenn nur inländische Sondervermögen erfasst wären, selbst wenn ausländische Sondervermögen nach dem Kapitalanlagegesetzbuch in Deutschland vertrieben werden dürfen und diese aufgrund der Vorgaben der Richtlinie 2009/65/EG (UCITSD) und der</p>

<p>bb) im Basisinformationsblatt nach der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 höchstens in der Risikoklasse 5 eingestuft sind,</p> <p>b) Anteilen an offenen Publikums-AIF nach den §§ 218 und 219 des Kapitalanlagegesetzbuchs, die als Sondervermögen aufgelegt sind sowie</p> <p>aa) vom Anwendungsbereich der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 erfasst sind und</p> <p>bb) im Basisinformationsblatt nach der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 höchstens in der Risikoklasse 5 eingestuft sind,“</p>	<p>werden dürfen, die jeweils</p> <p>aa) vom Anwendungsbereich der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 erfasst sind und</p> <p>bb) im Basisinformationsblatt nach der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 höchstens in der Risikoklasse 5 eingestuft sind,</p> <p>b) Anteilen an offenen Publikums-AIF nach den §§ 218 und 219 des Kapitalanlagegesetzbuchs und offenen ausländischen AIF, die nach dem Kapitalanlagegesetzbuch vertrieben werden dürfen, die jeweils als Sondervermögen aufgelegt sind sowie</p> <p>aa) vom Anwendungsbereich der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 erfasst sind und</p> <p>bb) im Basisinformationsblatt nach der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 höchstens in der Risikoklasse 5 eingestuft sind,</p>	<p>Richtlinie 2011/61/EU (AIFMD) demselben Schutzniveau unterliegen. Nach den jeweiligen Angaben der ETF-Online-Ratgeber justETF und extraETF sind ca. 5 Prozent der verfügbaren ETFs in Deutschland domiziliert. Aus diesem Grund muss der Wortlaut in Anlehnung an § 2 Abs. 1 Nr. 1 lit. c 5. VermBG so angepasst werden, dass auch ausländische Sondervermögen erfasst wären.</p> <p>Beispiel: Für den mutmaßlich bekanntesten Index MSCI World existiert nach Angaben der ETF-Online-Ratgeber justETF und extraETF zur Zeit ein einziger in Deutschland domizilierter ETF, der bei vollständig physischer Replikationsmethode eine doppelt so hohe TER und doppelt so hohe Quellensteuerbelastung wie vergleichbare Produkte im EU-Ausland aufweist.</p> <p>https://www.justetf.com/de/search.html?search=ETFS&assetClass=class-equity&index=MSCI%2BWorld&replicationType=replicationType-full</p> <p>https://extraetf.com/de/etf-search?asset_class=2&region=19&underlying_index=IDX-1&replication_type=phy&physical_replication=full</p>
<p>§ 1 Absatz 1c Nummer 2 bis 5 AltZertG (S. 25 f. des Regierungsentwurfs)</p> <p>„2. bei dem der Anbieter</p>	<p>§ 1 Absatz 1c Nummer 2 bis 5 AltZertG</p> <p>„2. bei dem der Anbieter</p>	<p>Folgeänderungen aus § 1 Absatz 1b Nummer 2 Buchstaben a und b AltZertG.</p>

<p>a) ein OGAW-Sondervermögen nach Absatz 1b Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a festgelegt hat, das im Basisinformationsblatt in der Risikoklasse 1 oder 2 eingestuft ist, und</p> <p>b) ein OGAW-Sondervermögen nach Absatz 1b Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a festgelegt hat, das im Basisinformationsblatt in der Risikoklasse 3, 4 oder 5 eingestuft ist;</p> <p>3. der dem Vertragspartner das Recht einräumt, über die Aufteilung der eingezahlten Altersvorsorgebeiträge und Altersvorsorgezulagen auf die beiden OGAW-Sondervermögen nach Nummer 2 zu entscheiden; übt der Vertragspartner dieses Recht nicht aus, führt der Anbieter die für diesen Fall vertraglich vorgesehene Aufteilung aus;</p> <p>4. bei dem sich der Anbieter verpflichtet,</p> <p>a) ein nach Nummer 2 Buchstabe a</p>	<p>a) ein OGAW-Sondervermögen oder offenes EU-Investmentvermögen nach Absatz 1b Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a festgelegt hat, das im Basisinformationsblatt in der Risikoklasse 1 oder 2 eingestuft ist, und</p> <p>b) ein OGAW-Sondervermögen oder offenes EU-Investmentvermögen nach Absatz 1b Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a festgelegt hat, das im Basisinformationsblatt in der Risikoklasse 3, 4 oder 5 eingestuft ist;</p> <p>3. der dem Vertragspartner das Recht einräumt, über die Aufteilung der eingezahlten Altersvorsorgebeiträge und Altersvorsorgezulagen auf die beiden OGAW-Sondervermögen oder offenen EU-Investmentvermögen nach Nummer 2 zu entscheiden; übt der Vertragspartner dieses Recht nicht aus, führt der Anbieter die für diesen Fall vertraglich vorgesehene Aufteilung aus;</p>	
--	--	--

<p>festgelegtes OGAW-Sondervermögen, das nicht mehr in die Risikoklasse 1 oder 2 eingestuft ist, durch ein anderes OGAW-Sondervermögen nach Nummer 2 Buchstabe a zu ersetzen und die Anteile am wegfallenden OGAW-Sondervermögen auf das andere OGAW-Sondervermögen umzuschichten,</p> <p>b) ein nach Nummer 2 Buchstabe b festgelegtes OGAW-Sondervermögen, das nicht mehr in die Risikoklasse 3, 4 oder 5 eingestuft ist, durch ein anderes OGAW-Sondervermögen nach Nummer 2 Buchstabe b zu ersetzen und die Anteile am wegfallenden OGAW-Sondervermögen auf das andere OGAW-Sondervermögen umzuschichten,</p> <p>c) den Vertragspartner zu informieren, wenn der Fall nach Buchstabe a oder b eingetreten ist; und</p> <p>5. der ein Verfahren vorsieht, mit dem erreicht wird, dass fünf Jahre vor der Auszahlungsphase</p>	<p>4. bei dem sich der Anbieter verpflichtet,</p> <p>a) ein nach Nummer 2 Buchstabe a festgelegtes OGAW-Sondervermögen oder offenes EU-Investmentvermögen, das nicht mehr in die Risikoklasse 1 oder 2 eingestuft ist, durch ein anderes OGAW-Sondervermögen oder offenes EU-Investmentvermögen nach Nummer 2 Buchstabe a zu ersetzen und die Anteile am wegfallenden OGAW-Sondervermögen oder offenen EU-Investmentvermögen auf das andere OGAW-Sondervermögen oder offene EU-Investmentvermögen umzuschichten,</p> <p>b) ein nach Nummer 2 Buchstabe b festgelegtes OGAW-Sondervermögen oder offenes EU-Investmentvermögen, das nicht mehr in die Risikoklasse 3, 4 oder 5 eingestuft ist, durch ein anderes OGAW-Sondervermögen oder offenes EU-Investmentvermögen nach Nummer 2 Buchstabe b zu ersetzen</p>	
--	---	--

<p>höchstens 50 Prozent des gebildeten Kapitals und zwei Jahre vor der Auszahlungsphase höchstens 30 Prozent des gebildeten Kapitals im OGAW-Sondervermögen nach Nummer 2 Buchstabe b investiert sind, wobei</p> <p>a) der Anbieter dem Vertragspartner rechtzeitig den Start dieses Verfahrens ankündigen muss,</p> <p>b) der Vertragspartner die Vereinbarung anderer Prozentsätze verlangen kann und</p> <p>c) der Anbieter berechtigt ist, die Aufteilung der eingezahlten Altersvorsorgebeiträge und Altersvorsorgezulagen auf die beiden OGAW-Sondervermögen nach Nummer 2 Buchstabe a und b anzupassen, um die Umschichtung von Anteilen am OGAW-Sondervermögen nach Nummer 2 Buchstabe b in das OGAW-Sondervermögen nach Nummer 2 Buchstabe a so weit wie möglich zu begrenzen.”</p>	<p>und die Anteile am wegfallenden OGAW-Sondervermögen oder offenen EU-Investmentvermögen auf das andere OGAW-Sondervermögen oder offene EU-Investmentvermögen umzuschichten,</p> <p>c) den Vertragspartner zu informieren, wenn der Fall nach Buchstabe a oder b eingetreten ist; und</p> <p>5. der ein Verfahren vorsieht, mit dem erreicht wird, dass fünf Jahre vor der Auszahlungsphase höchstens 50 Prozent des gebildeten Kapitals und zwei Jahre vor der Auszahlungsphase höchstens 30 Prozent des gebildeten Kapitals im OGAW-Sondervermögen oder offenen EU-Investmentvermögen nach Nummer 2 Buchstabe b investiert sind, wobei</p> <p>a) der Anbieter dem Vertragspartner rechtzeitig den Start dieses Verfahrens ankündigen muss,</p> <p>b) der Vertragspartner die</p>	
--	--	--

	<p>Vereinbarung anderer Prozentsätze verlangen kann und</p> <p>c) der Anbieter berechtigt ist, die Aufteilung der eingezahlten Altersvorsorgebeiträge und Altersvorsorgezulagen auf die beiden OGAW-Sondervermögen oder offenen EU-Investmentvermögen nach Nummer 2 Buchstabe a und b anzupassen, um die Umschichtung von Anteilen am OGAW-Sondervermögen oder offenen EU-Investmentvermögen nach Nummer 2 Buchstabe b in das OGAW-Sondervermögen oder offene EU-Investmentvermögen nach Nummer 2 Buchstabe a so weit wie möglich zu begrenzen.“</p>	
<p>§ 2a Absatz 1 AltZertG (S. 28 des Regierungsentwurfs)</p> <p>„(1) Anbieter eines Altersvorsorgevertrages gemäß § 1 Absatz 1, 1a Nummer 2, Absatz 1b oder 1c haben zu ermitteln, in welcher Höhe sich bis zum Beginn der Auszahlungsphase die Kosten mindernd auf die Rendite des</p>	<p>§ 2a Absatz 1 AltZertG</p> <p>„(1) Anbieter eines Altersvorsorgevertrages gemäß § 1 Absatz 1, 1a Nummer 2, Absatz 1b oder 1c haben zu ermitteln, in welcher Höhe sich bis zum Beginn der Auszahlungsphase die Kosten mindernd auf die Rendite des</p>	<p>Wertpapierdienstleistungsunternehmen müssen bereits nach § 63 Abs. 7 WpHG i.V.m. Artikel 50 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 umfassend vorvertraglich über Kosten und Nebenkosten informieren und diese in Einklang mit Anhang II der Delegierten Verordnung berechnen.</p> <p>Eine abweichende Berechnung nach Anhang VI der Delegierten Verordnung (EU) 2017/653 kann zu zwei verschiedenen Gesamtkosten führen. Dies wäre für den Kunden irreführend. Wir schlagen daher eine Vereinheitlichung</p>

<p>Vertrags auswirken (Effektivkosten). Die Ermittlung der Effektivkosten erfolgt gemäß der Ermittlung des Gesamtkostenindikators nach Anhang VI der Delegierten Verordnung (EU) 2017/653.”</p>	<p>Vertrags auswirken (Effektivkosten). Die Ermittlung der Effektivkosten erfolgt gemäß der Ermittlung des Gesamtkostenindikators nach Anhang VI der Delegierten Verordnung (EU) 2017/653. Hat der Anbieter über Kosten und Nebenkosten nach Artikel 50 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 zu informieren, gilt die Summe dieser Kosten und Nebenkosten als Effektivkosten.”</p>	<p>vor, die auch eine Beibehaltung des § 63 Absatz 7 Satz 8 WpHG ermöglicht.</p>
<p>§ 2a Absatz 3 AltZertG (S. 28 des Regierungsentwurfs)</p> <p>„(3) Ein Anbieter hat von einem Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer oder Aktuar DAV mindestens alle drei Jahre die Bestätigung einzuholen, dass die auf den Muster-Produktinformationen nach § 7 Absatz 4 angegebenen Effektivkosten richtig berechnet sind und dass im Falle eines Altersvorsorgevertrages nach § 1 Absatz 1c die Kostenbegrenzung nach Absatz 2 Satz 1 eingehalten wird. Kann die Bestätigung nicht erteilt werden, hat der</p>	<p>§ 2a Absatz 3 AltZertG</p> <p>„(3) Ein Anbieter hat von einem Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer oder Aktuar DAV mindestens alle drei Jahre die Bestätigung einzuholen, dass die auf den Muster-Produktinformationen nach § 7 Absatz 4 angegebenen Effektivkosten richtig berechnet sind und dass im Falle eines Altersvorsorgevertrages nach § 1 Absatz 1c die Kostenbegrenzung nach Absatz 2 Satz 1 eingehalten wird. Kann die Bestätigung nicht erteilt werden, hat der</p>	<p>Wertpapierdienstleistungsunternehmen müssen bereits nach § 63 Abs. 7 WpHG i.V.m. Artikel 50 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 umfassend vor und während der Vertragslaufzeit regelmäßig sowie je Ausführung eines Kundenauftrags über Kosten und Nebenkosten informieren. Eine Bestätigung der Kosten nach Vorbild eines Fonds erhöht signifikant den Verwaltungsaufwand und letztlich die Kosten, ohne erkennbaren Mehrwert für den Anleger.</p>

<p>Wirtschaftsprüfer, der vereidigte Buchprüfer oder der Aktuar DAV dies der Zertifizierungsstelle umgehend mitzuteilen.”</p>	<p>Wirtschaftsprüfer, der vereidigte Buchprüfer oder der Aktuar DAV dies der Zertifizierungsstelle umgehend mitzuteilen. Der Bestätigung bedarf es im Fall einer Ermittlung der Effektivkosten nach Absatz 1 Satz 3 nicht.”</p>	
<p>§ 7 Absatz 1 Satz 2 (S. 29 des Regierungsentwurfs)</p> <p>„Das individuelle Produktinformationsblatt für Altersvorsorgeverträge gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1, Absatz 1b Satz 1 oder Absatz 1c muss folgende Angaben enthalten: [...]”</p>	<p>Einfügen eines neuen § 7 Absatz 1 Satz 7 AltZertG:</p> <p>„Hat der Anbieter den Vertragspartner nach Artikel 44 bis 50 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 zu informieren, können die Informationen anstelle des Produktinformationsblatts treten”</p>	<p>Kunden digitaler Wertpapierdienstleistungen erhalten bereits jetzt vor Abschluss zwei umfangreiche Quellen an vorvertraglichen Informationen: a) gemäß § 63 WpHG i.V.m. Artikel 44 bis 50 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 für Wertpapierdienstleistungen, sowie b) gemäß § 312d Abs. 2 BGB i.V.m. Art. 248b EGBGB für Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen. Mit dem Produktinformationsblatt als dritte Quelle vorvertraglicher Informationen droht eine Informationsüberflutung, ohne erkennbaren Mehrwert für den Anleger.</p> <p>Durch den Verweis auf die WpHG-Informationen werden zusätzlich Umsetzungshindernisse beseitigt, die sich aus dem Gesetzesentwurf ergeben könnten. Im Einzelnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nr. 3: Zertifizierungsnummern könnten zum Vergabestau führen. • Nr. 6: Die Höhe der garantierten Leistungen in der Auszahlungsphase können für ein Altersvorsorgedepot nicht im Voraus angemessen bestimmt werden. • Nr. 7 und 9: Es bedarf einer gesetzlichen Klarstellung, welche die anfängliche Zusammensetzung des Anlageportfolios bei einem Vertrag ist, bei dem der Vertragspartner im Sinne des § 1 Absatz 1b Satz 2 Nr.

		<p>3 AltZertG die Anlagen selbst auswählt.</p> <ul style="list-style-type: none"> • § 7 Absatz 4: Es bedürfte einer Definition des Begriffs „Tarifausprägung“, für die jeweils Muster-Produktinformationen zu erstellen wären.
<p>§ 12 Absatz 1a AltZertG (S. 35 des Regierungsentwurfs)</p> <p>„(1a) Die Zertifizierungsstelle erhebt für die Bearbeitung einer Anzeige eines Anbieters über die Änderung der Vertragsbedingungen eines Altersvorsorgevertrages oder eines Basisrentenvertrages eine Gebühr in Höhe von 1 000 Euro. Die Gebühr nach Satz 1 ist, sofern infolge der Änderung der Vertragsbedingungen eine Neuzertifizierung erforderlich ist, auf die dann zu erhebende Gebühr anzurechnen.“</p>	<p>Einfügen eines neuen § 4 Absatz 6 AltZertG:</p> <p>„(6) Änderungen der Vertragsbedingungen, für die keine Neuzertifizierung nach Absatz 1 erforderlich ist, können der Zertifizierungsstelle angezeigt werden.“</p>	<p>Es sollte gesetzlich klargestellt werden, dass Änderungen der Vertragsbedingungen, für die keine Neuzertifizierung erforderlich ist, der Zertifizierungsstelle fakultativ angezeigt werden können, d.h. eine Anzeigepflicht nicht besteht.</p> <p>§ 12 Abs. 1a AltZertG führt einen neuen Gebührentatbestand für sämtliche Änderungen von Vertragsbedingungen ein, selbst wenn sie nur redaktioneller Natur sind. Für diese Auslegung spricht die Begründung, die nach Änderungen zu einer Zertifizierung führen und sämtlichen sonstigen Änderungen unterscheidet (S. 112):</p> <p>„Das heißt, alle Änderungen, die nicht zu einer Neuzertifizierung führen (das sind solche, die nicht ein Zertifizierungskriterium betreffen), können angezeigt werden und sind durch die Zertifizierungsstelle zu prüfen. Verstoßen die Änderungen nicht gegen Bestimmungen des AltZertG, teilt die Zertifizierungsstelle dies dem Anbieter sodann mit. Bislang sah das Gesetz keine Gebühr für die Bearbeitung dieser Änderungsanzeigen vor. Mit der Einführung der Gebühr in § 12 Absatz 1a AltZertG soll der im Zusammenhang mit Änderungsanzeigen entstehende Verwaltungsaufwand kompensiert werden.“</p> <p>Der Gesetzeswortlaut gibt jedoch nicht wider, ob eine Anzeigepflicht für sämtliche Änderungen der</p>

		<p>Vertragsbedingungen besteht und nur für den Fall einer erforderlichen Neuzertifizierung die Anzeigegebühr auf die Zertifizierungsgebühr angerechnet wird oder ob grundsätzlich die Anzeige von sonstigen Änderungen der Vertragsbedingungen fakultativer Natur ist („können angezeigt werden“).</p>
<p>Begründung zu § 1 Absatz 1b Satz 2 Nummer 2 Buchstabe a AltZertG (S. 98 f. des Regierungsentwurfs)</p> <p>„Für das Altersvorsorgedepot sind OGAW-Sondervermögen bis zur Risikoklasse 5 (mittelhoch) von den insgesamt sieben Risikoklassen zugelassen. Damit ist eine chancenorientierte Anlage möglich, ohne dass zu hohe Risiken eingegangen werden. OGAW in Form eines Sondervermögen nach § 1 Absatz 10 KAGB unterliegen dem deutschen Recht und werden in erster Linie für den Privatkundenmarkt konzipiert. Sie werden getrennt vom Vermögen der Verwaltungsgesellschaft verwaltet und verwahrt. Die Anleger des OGAW sind dadurch in dem Fall, dass die Verwaltungsgesellschaft insolvent wird, vor Verlusten geschützt.“</p>	<p>Begründung zu § 1 Absatz 1b Satz 2 Nummer 2 Buchstabe a AltZertG</p> <p>„Für das Altersvorsorgedepot sind OGAW-Sondervermögen bis zur Risikoklasse 5 (mittelhoch) von den insgesamt sieben Risikoklassen zugelassen. Damit ist eine chancenorientierte Anlage möglich, ohne dass zu hohe Risiken eingegangen werden. OGAW in Form eines Sondervermögen nach § 1 Absatz 10 KAGB unterliegen dem deutschen Recht und werden in erster Linie für den Privatkundenmarkt konzipiert. Sie werden getrennt vom Vermögen der Verwaltungsgesellschaft verwaltet und verwahrt. Die Anleger des OGAW sind dadurch in dem Fall, dass die Verwaltungsgesellschaft insolvent wird, vor Verlusten geschützt. Demselben</p>	<p>Folgeänderung aus § 1 Absatz 1b Nummer 2 Buchstaben a AltZertG zur Klarstellung, dass auch ausländische Sondervermögen erfasst sind, sofern diese demselben Schutzniveau unterliegen.</p> <p>Die Klarstellung ist geboten, da nach der aktuellen Begründung nicht eindeutig ist, ob auch ausländische Sondervermögen oder nur inländische Sondervermögen nach § 1 Abs. 10 KAGB erfasst wären.</p>

	<p>Schutzstandard unterliegen ausländische Sondervermögen, wenn sie nach dem Kapitalanlagegesetzbuch in Deutschland vertrieben werden dürfen und den Vorgaben der Richtlinie 2009/65/EG unterliegen.”</p>	
<p>Begründung zu § 1 Absatz 1b Satz 2 Nummer 2 Buchstabe b AltZertG (S. 99 des Regierungsentwurfs)</p> <p>„Für gemischte Investmentvermögen nach den §§ 218 und 219 KAGB gelten grundsätzlich die gleichen Vorschriften wie für OGAW, sie können aber in ein erweitertes Spektrum an Finanzanlagen investieren. Gemischte Investmentvermögen fallen in den Anwendungsbereich der PRIIPs-Verordnung, wenn sie Privatkunden angeboten werden. Insoweit gilt das zu Buchstabe a Gesagte entsprechend.”</p>	<p>Begründung zu § 1 Absatz 1b Satz 2 Nummer 2 Buchstabe b AltZertG</p> <p>„Für gemischte Investmentvermögen nach den §§ 218 und 219 KAGB gelten grundsätzlich die gleichen Vorschriften wie für OGAW, sie können aber in ein erweitertes Spektrum an Finanzanlagen investieren. Gemischte Investmentvermögen fallen in den Anwendungsbereich der PRIIPs-Verordnung, wenn sie Privatkunden angeboten werden. Denselben Schutzstandard unterliegen ausländische Sondervermögen, wenn sie nach dem Kapitalanlagegesetzbuch in Deutschland vertrieben werden dürfen und den Vorgaben der Richtlinie 2011/61/EU unterliegen.</p>	<p>Folgeänderung aus § 1 Absatz 1b Nummer 2 Buchstaben b AltZertG zur Klarstellung, dass auch ausländische Sondervermögen erfasst sind, sofern diese demselben Schutzniveau unterliegen.</p>

	<p>Insoweit gilt das zu Buchstabe a Gesagte entsprechend.”</p>	
<p>Nicht enthalten</p>	<p>§ 21 AltvDV wird wie folgt neu gefasst:</p> <p>„(1) Die zentrale Stelle kann bei Anbietern von Altersvorsorgeverträgen gemäß § 1 Absätze 1b bis 1d des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes Daten nach § 22a Absatz 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes erheben zum Zweck der Erprobung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. des Verfahrens der Datenübermittlung von den mitteilungspflichtigen Stellen an die zentrale Stelle, 2. der bei der zentralen Stelle einzusetzenden Programme, 3. der Weiterleitung an die Finanzverwaltung und 4. der Weiterverarbeitung der Daten in der Finanzverwaltung. <p>(2) Die Aufteilung der Leistungen im</p>	<p>Da mit Inkrafttreten des Altersvorsorgereformgesetz eine Vielzahl von neuen mitteilungspflichtigen Anbietern zu erwarten ist und neue Altersvorsorgeverträge ohne Verrentungspflicht eingeführt werden, schlagen wir eine Erprobung des Verfahrens vor.</p> <p>Zu Absatz 2:</p> <p>Wir begrüßen die im Regierungsentwurf eröffnete Möglichkeit, über den geförderten und steuerlich freigestellten Betrag hinaus private Zuzahlungen aus versteuertem Einkommen zuzulassen.</p> <p>Unserem Verständnis nach unterliegen Leistungen, die auf solchen Zuzahlungen beruhen, in der Auszahlphase der Besteuerung gemäß § 22 Nr. 5 Buchstabe c EStG in Verbindung mit § 20 Absatz 1 Nummer 6 Satz 2 EStG („Halbeinkünfteverfahren“).</p> <p>Die sachgerechte Zuordnung der in der Ansparphase erzielten Erträge ist nicht gesetzlich geregelt, sondern ergibt sich aus verschiedenen BMF-Schreiben (v. 05.10.2023 - IV C 3 - S 2015/22/10001 :001, v. IV C 3 - S 2257 b - 47/04, v. 14.03.2012 - IV C 3 - S 2257 b/11/10003).</p> <p>Die dort festgelegten Methoden orientieren sich an der Versicherungswirtschaft und sind nicht oder nur eingeschränkt methodisch übertragbar auf Altersvorsorgedepots mit</p>

	<p>Sinne des § 22 Nummer 5 des Einkommen, die zum Teil auf geförderten, zum Teil auf nicht geförderten Altersvorsorgebeiträgen beruhen, kann nach dem Verhältnis der Summe der insgesamt geleisteten Beiträge ohne Berücksichtigung von Erträgen (beitragsproportionales Verfahren) erfolgen.</p> <p>(3) Die Datenübermittlung erfolgt durch Datenfernübertragung; § 4 Abs. 1 gilt entsprechend.</p> <p>(4) Die Daten dürfen nur für die in Absatz 1 genannten Zwecke verwendet werden. Sie sind unmittelbar nach Beendigung der Erprobung, spätestens am 31. Dezember 2027, zu löschen.”</p>	<p>einzelnen Finanzinstrumenten und Umschichtungsvorgängen. Um die Aufteilung von Leistungen bei der nachgelagerten Besteuerung nach § 22 Nummer 5 EStG sowohl für die Anbieter als auch für die ZfA und das BZSt bürokratiearm und für die Bürger nachvollziehbar zu gestalten, Anbieterwechsel zu vereinfachen und eine Phase der Unsicherheit bis zu einer möglichen Klarstellung durch das BMF zu vermeiden, regen wir an, eine Aufteilung nach dem beitragsproportionalen Verfahren als sachgerecht gesetzlich festzulegen.</p> <p>Dies führt im Rahmen des Regierungsentwurfs zum Altersvorsorgedepot nicht zu „offensichtlich unzutreffenden Ergebnissen“ (BMF v. 14.03.2012 - IV C 3 - S 2257 b/11/10003), da nicht geförderte Einzahlungen streng gedeckelt sind und die gesetzlichen Grenzen auf Jahresbasis einzuhalten, selbst bei maximaler Ausnutzung in einem angemessenen Verhältnis zu den geförderten Einzahlungen und Zulagen stehen und eine anderweitige Zuordnung zwischen den Töpfen durch den Kunden nicht möglich ist.</p> <p>Entsprechendes gilt für eine schädliche Verwendung nach § 93 EStG i.V.m. § 22 Nr. 5 Satz 3 EStG.</p>
<p>Nicht enthalten</p>	<p>§ 20 Absatz 1 Nummer 6 Satz 9 EStG</p> <p>„Bei fondsgebundenen Lebensversicherungen und Altersvorsorgeverträgen im Sinne der § 1 Absätze 1b bis 1d des Altersvorsorgeverträge-</p>	<p>Als Ausgleich für die steuerliche Vorbelastung von Investmenterträgen durch die teilweise Besteuerung von Investmentfonds sowie nicht anrechenbare ausländische Quellensteuern muss – analog zu fondsgebundenen Lebensversicherungen – eine Teilfreistellung der Kapitalerträge im Altersvorsorgedepot von 15 Prozent erfolgen. Die Kapitalanlage im Altersvorsorgedepot soll (im Standarddepot-Vertrag Altersvorsorge: muss) in</p>

	<p>Zertifizierungsgesetzes sind 15 Prozent des Unterschiedsbetrages steuerfrei oder dürfen nicht bei der Ermittlung der Einkünfte abgezogen werden, soweit der Unterschiedsbetrag aus Investmenterträgen stammt;”</p>	<p>Publikums-Investmentfonds erfolgen. Diese unterliegen nach § 6 des InvStG der Körperschaftsteuer und beim Privatanleger nicht anrechenbaren ausländischen Quellensteuern. Eine Befreiung des Investmentfonds nach § 8 InvStG ist bei Publikums-Investmentfonds aktuell nicht üblich und bei ETFs gar nicht möglich und würde damit das Anlageuniversum für die Altersvorsorge stark einschränken und aufgrund des mangelnden Wettbewerbs verteuern.</p>
<p>Nicht enthalten</p>	<p>§ 4 Nummer 8 Buchstabe e UStG „e) die Umsätze im Geschäft mit Wertpapieren und die Vermittlung dieser Umsätze, ausgenommen die Verwahrung und die Verwaltung von Wertpapieren;”</p>	<p>Um den fairen Wettbewerb von Anbietern – Kreditinstituten und Wertpapierinstituten auf der einen sowie Kapitalverwaltungsgesellschaften und Versicherungsunternehmen auf der anderen Seite – zugunsten der Altersvorsorgenden zu schaffen, sollten bestehende Ungleichbehandlungen der Anbieter beseitigt werden.</p> <p>Nach aktueller Rechtslage ist die Verwaltung durch Kapitalverwaltungsgesellschaften und Versicherungsunternehmen umsatzsteuerfrei (§ 4 Nr. 8 lit. h) UStG), die Verwaltung durch Kreditinstitute und Wertpapierinstitute jedoch umsatzsteuerpflichtig.</p>

Herausgeber

Scalable GmbH

Lobbyregisternr. R004045